



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Januar 1986

Nr. 224

Einwohnergemeinde Boningen /  
Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle

1. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2646 vom 10. Mai 1963 wurde der Firma O. Aeschlimann AG, Strassenbau, Olten, die Bewilligung erteilt, auf dem Grundstück GB Boningen Nr. 262 Hausenmühle, das Herrn Walter Brönimann, Landwirt, Boningen, gehört, Kies abzubauen.

Mit RRB Nr. 1990 vom 18. April 1969 wurde zusätzlich der Kiesabbau im Grundwasser bewilligt.

Am 5. Juni 1973 bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3183 die Erweiterung der Kiesgrube und befristete zugleich den Abbau auf 10 Jahre.

Mit Verfügung vom 27. Oktober 1983 erteilte das Bau-Departement der Firma Aeschlimann die Bewilligung, die Kiesgrube bis am 5. Juni 1993 weiter zu betreiben, wobei u. a. die Bedingung erlassen wurde, dass bis Ende 1984 gemäss §§ 44 - 46 des kantonalen Baugesetzes ein Gestaltungsplan auszuarbeiten sei. Mit diesem Gestaltungsplan sei die Endgestaltung des bewilligten Abbaugbietes neu festzulegen, weil eine Wiederauffüllung auf die ursprüngliche Terrainhöhe wegen fehlendem Aushubmaterial nicht mehr möglich ist. Im weiteren seien die Grundwasserabflussverhältnisse zu berücksichtigen und mit der Bürgergemeinde Boningen als Eigentümerin der benachbarten Kiesgrube abzusprechen.

2. Bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes verlangte das Bau-Departement, dass in den Sonderbauvorschriften auf die bis 1993 befristete Bewilligung der Asphaltaufbereitungsanlage und auf die anschliessende

Rekultivierungspflicht bis 1994 hingewiesen werde (rechtsgültige Verfügung Bau-Departement vom 3. März 1983).

Der Gemeinderat Boningen legte den Gestaltungsplan vom 22. Februar bis 23. März 1985 öffentlich auf. Die Firma Aeschlimann erhob gegen den erwähnten Abschnitt in den Sonderbauvorschriften Einsprache. Der Gemeinderat lehnte am 5. Dezember 1985 die Einsprache ab und genehmigte den Gestaltungsplan.

3. Gegen diesen Entscheid führte die Firma Aeschlimann AG, vertreten durch Dr. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Olten, Beschwerde beim Regierungsrat (eingereicht beim Bau-Departement).

Am 14. Januar 1986 fand eine Parteiverhandlung statt, an welcher die Vertreter des Bau-Departementes den Art. 8 Abs. 2, 2. Abschnitt der Sonderbauvorschriften wie folgt präzisierten:

Der Vorbehalt bezieht sich auf eine allfällige Verlängerung der Bewilligung hinsichtlich der Abbaudauer in dem mit dem vorliegenden Gestaltungsplan festgelegten Abbaugebiet. Falls ein solches Gesuch um Verlängerung der heutigen Abbaubewilligung eingehen wird, wird - ebenfalls auf ein entsprechendes Gesuch hin - auch über das Schicksal der Aufbereitungsanlage zu entscheiden sein. Eine solche beschränkte Verlängerung des Weiterbestandes der Aufbereitungsanlage käme aber zum vornherein nur dann in Betracht, solange die Kiesgrube im heutigen Rahmen in Betrieb ist und feststeht, dass ein zügiger Abbau nach dem effektiven Bedarf der Firma erfolgt.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1986 zieht nun Dr. Strub die Beschwerde zurück. Sie ist als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

4. Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Einwendungen anzubringen. Dem Gestaltungsplan kann somit zugestimmt werden.

Es wird

beschlossen:

I.

Die von der Firma O. Aeschlimann AG, Strassenbau- und Asphaltunternehmung, Ringstrasse 1, 4600 Olten, gegen den Entscheid des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Boningen eingereichte Beschwerde wird zufolge Rückzuges als gegenstandlos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

II.

1. Der Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften für die Kiesgrube Hausenmühle in Boningen der Firma O. Aeschlimann AG, Olten, wird genehmigt. Er umfasst den Endgestaltungsplan Situation 1:1000/ Profile 1:100 Plan Nr. 101 vom 14. August 1985 der Firma O. Aeschlimann AG und die Sonderbauvorschriften.
2. Die Bedingungen und Auflagen für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung ergeben sich im übrigen aus der Abbaubewilligung des Bau-Departementes.
3. Die Genehmigungsgebühr im Betrag von Fr. 2'400.-- und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 23.-- sind gestützt auf § 74 des kantonalen Baugesetzes von der Firma O. Aeschlimann AG zu bezahlen.

III.

Zur Sicherung des Unterhaltes der Grundwasserableitung hat der Staat Solothurn, vertreten durch das Bau-Departement, mit den beteiligten Grundeigentümern eine Vereinbarung abzuschliessen, die im Grundbuch nach § 61 Ziff. 3 WRG anzumerken ist.

Bewilligungsgebühr inkl.  
Publikationskosten: Fr. 2'423.-- (Staatskanzlei Nr. 21 ) ES  
zahlbar innert 30 Tagen  
Konto 2740-431.00

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Schwaller*

Amt für Wasserwirtschaft (2) Mr/Ky/cb, mit zugehörigem Plan Nr. 101  
und den Sonderbauvorschriften  
Bau-Departement (2)  
Amt für Raumplanung, mit zugehörigem Plan Nr. 101 und den Sonderbauvor-  
schriften  
Kant. Naturschutz  
Kant. Heimatschutz  
Tiefbauamt  
Kreisbauamt II, 4600 Olten  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit zugehörigem Plan Nr. 101  
und den Sonderbauvorschriften  
Einwohnergemeinde 4618 Boningen, mit zugehörigem Plan Nr. 101 und den  
Sonderbauvorschriften  
Baukommission 4618 Boningen, mit zugehörigem Plan Nr. 101 und den Sonder-  
bauvorschriften  
Bürgergemeinde 4618 Boningen, mit zugehörigem Plan Nr. 101 und den Son-  
derbauvorschriften  
Herrn Walter Brönimann, Landwirt, Hausenmühle, 4618 Boningen, mit zuge-  
hörigem Plan Nr. 101 und den Sonderbauvorschriften  
Dr. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, 4600 Olten, Einschreiben  
O. Aeschlimann AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten, mit Einzahlungsschein,  
Einschreiben, mit zugehörigem Plan Nr. 101 und den Sonderbauvor-  
schriften  
Bürgergemeinde 4617 Gunzgen

Amtsblatt, Publikation des Dispositives:

"Der Gestaltungsplan für die Kiesgrube Hausenmühle in Boningen  
der Firma O. Aeschlimann AG, Olten, wird genehmigt."

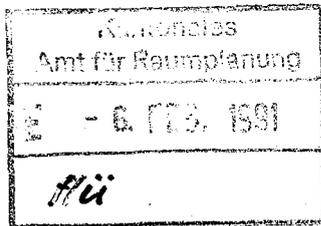


IHR ZEICHEN:

4500 SOLOTHURN, 29. Januar 1991

UNSER ZEICHEN:

Mr/Fe



## VERFÜGUNG

### Das Bau-Departement stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 224 vom 28. Januar 1986 wurde der Gestaltungsplan für die Kiesgrube Hausenmühle in Boningen der Firma O. Aeschlimann AG, Olten, genehmigt. Er umfasst den Endgestaltungsplan Situation 1:1'000 / Profile 1:1'000 Plan Nr. 101 vom 14. August 1985 der Firma O. Aeschlimann AG und die Sonderbauvorschriften.

Mit diesem Gestaltungsplan wurde vor allem die Endgestaltung des bewilligten Abbaugbietes neu festgelegt.

2. Die Firma O. Aeschlimann AG hat am 17. Oktober 1988 ein Gesuch für eine Änderung der festgelegten Terraingestaltung im nördlichen Grubenteil bei den Profilen T-T und U-U eingereicht. Das Gesuch erfolgte auf Wunsch des Landeigentümers W. Brönimann. Die Änderung bezweckt ein gleichmässiges Quergefälle der Oberfläche, wodurch eine bessere natürliche Entwässerung und maschinelle Bewirtschaftung dieses Gebietes erreicht werden kann.
3. Das Gesuch wurde von den zuständigen Instanzen des Bau- und Landwirtschaftsdepartementes geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der beantragten Änderung aus den dargelegten Gründen zugestimmt werden kann. Die Einwohnergemeinde Boningen hat mit Schreiben vom 11. Januar 1989 der Änderung zuge-

11

12

13

C

14

15

16

17

C

stimmt. In der Folge fanden noch über eine längere Zeit Abklärungen statt für die Erstellung einer regionalen Kompostieranlage auf diesem Areal. Sie führten zu einer Verzögerung der vorliegenden Genehmigung. Auf den Kompostierstandort wurde verzichtet.

Es wird

v e r f ü g t:

Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 224 vom 28. Januar 1986 genehmigte Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Boningen für die Kiesgrube Hausenmühle auf GB Nr. 262 der Firma O. Aeschlimann AG wird wie folgt geändert:

1. Die Rekultivierung des Grubenareals nördlich der Zufahrt zum Hof Brönimann hat neu gemäss dem beigelegten Endgestaltungsplan Änderung-Nordteil mit den Profilen T-T und U-U zu erfolgen. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung und ist mit dem Genehmigungsvermerk des Amtes für Wasserwirtschaft versehen.

Das Gebiet ist bis Ende 1992 nach den "Richtlinien zur Rückführung von Abbaugebieten in die Landwirtschaft" des Schweizerischen Verbandes für Sand und Kies zu rekultivieren.

2. Die übrigen Bedingungen des Gestaltungsplanes Kiesgrube Hausenmühle, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 224 am 28. Januar 1986 genehmigt, bleiben weiterhin gültig.

1

2

3

4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Gebühr und Auslagen:  
zahlbar innert 30 Tagen  
Konto 2740-431.00

Fr. 1380.-- (ES)  
=====

FÜR DAS BAU-DEPARTEMENT  
Die Vorsteherin:

( Füg - 6.4

C. Füg-Hitz

Bau-Departement  
Amt für Wasserwirtschaft, mit genehmigtem Plan  
~~Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Plan~~

Kant. Naturschutz

Kant. Heimatschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit genehmigtem Plan

Einwohnergemeinde, 4618 Boningen, mit genehmigtem Plan

Baukommission, 4618 Boningen, mit genehmigtem Plan

Herrn Walter Brönimann, Landwirt, Hausenmühle, 4618 Boningen,  
mit genehmigtem Plan, einschreiben

Firma O. Aeschlimann AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten, mit genehmigtem Plan und Einzahlungsschein, einschreiben

Inspektorat FSK, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau

(

(

Kanton Solothurn

Gemeinde Boningen

Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle

Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan

Oeffentliche Auflage vom 22.2.85 bis 23.3.85

genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Boningen mit  
Beschluss vom 5.12.85

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*  
.....

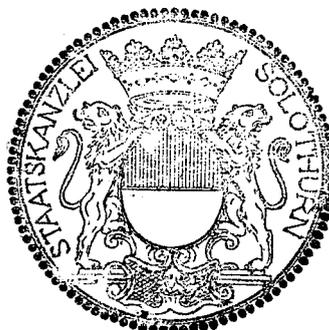
Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*  
.....

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 224.. vom 28.1.86..

Der Staatsschreiber:

*[Handwritten signature]*  
.....





Handwritten text or markings, possibly a signature or date, located in the lower-middle section of the page.

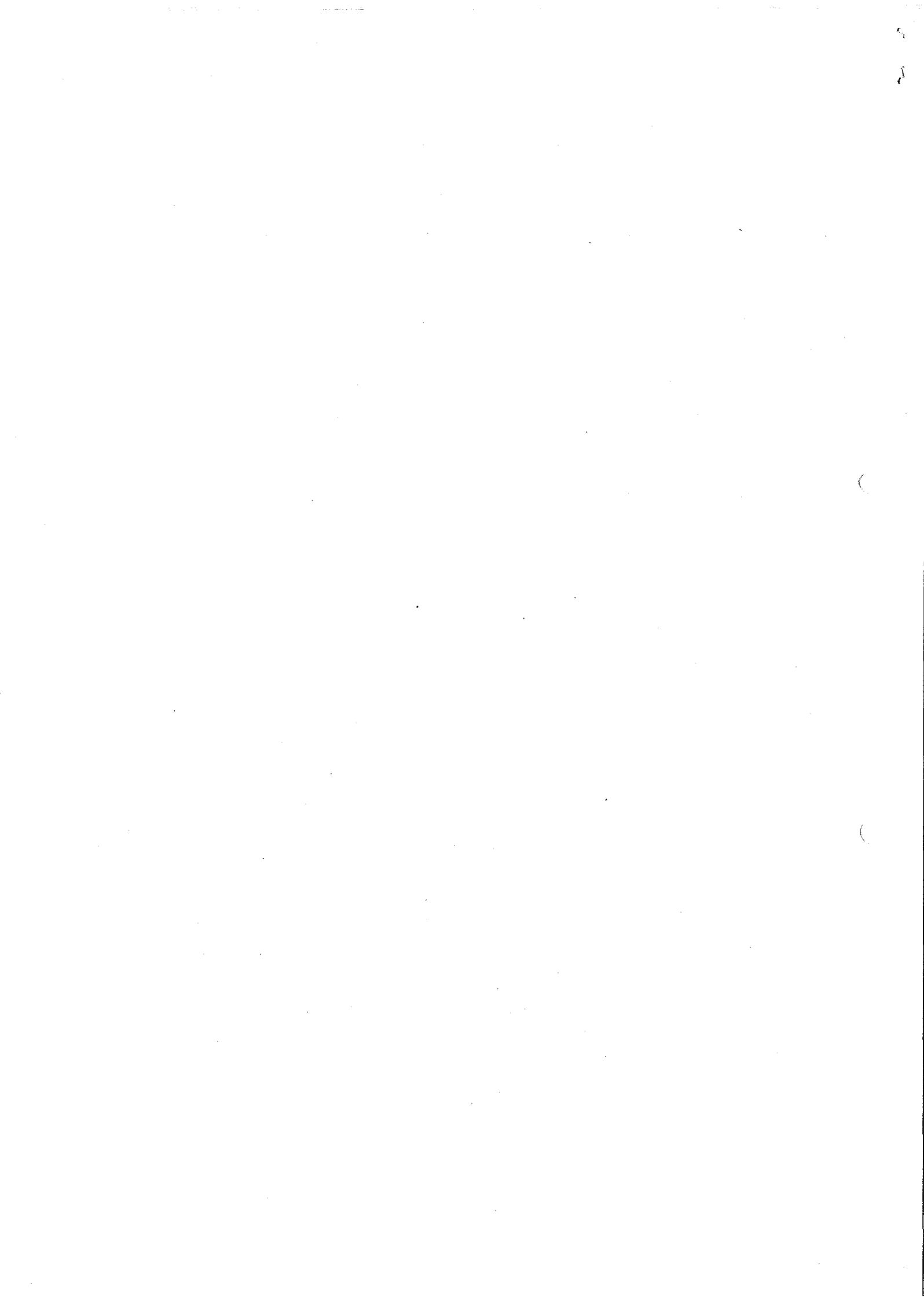
(

(

## Gestaltungsplan "Kiesgrube Hausenmühle", GB Nr. 262

Auf dem Areal des Herrn Brönnimann Walter wird, gestützt auf § 44 bis § 46 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

- Zweck:** Der Gestaltungsplan Hausenmühle, bestehend aus dem Plan 1:1000, Nr. 101, und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den weiteren geordneten Kiesabbau und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des gesamten Abbaugebietes.
- Geltungsbereich:** Der Gestaltungsplan umfasst die im Plan 1:1000, Nr. 101, vom 20.12.84, mit punktierter Linie bezeichnete Fläche.
- Abbau:** Der Kiesabbau wird auf dem im Plan mit rot gestrichelter Linie umfassten Gebiet getätigt und kann teilweise auch im Grundwasser erfolgen. Die Abbaukote ist durch das Baudepartement festzulegen.
- Grundwasser-ableitung:** Das Grundwasser wird im Südteil der Grube, der Fülenbachstrasse entlang, auf einer Länge von 175 m<sup>l</sup> auf der Kote 403.55 m.ü.M. gefasst und direkt in die Aare abgeleitet. Die Fassung hat mittels einer Drainageleitung im gewachsenen Kies zu erfolgen. Die Ableitung des Wassers in die Aare ist durch einen offenen Graben vorzunehmen. Die Ausführung sämtlicher baulichen Anlagen, insbesondere eine natürliche Gestaltung, die Bepflanzung usw., sowie Auslaufbauwerk sind nach den Weisungen des Baudepartementes vorzunehmen.
- Unterhalt Grundwasserableitung:** Die Funktionstüchtigkeit der Grundwasserableitung in die Aare wird von den Bürgergemeinden Boningen und Gunzgen dauernd gewährleistet. Dabei sind folgende Arbeiten eingeschlossen:
- Der Unterhalt der Drainageleitung, des Bächleins bis in die Aare und des Auslaufbauwerkes an der Aare;
  - Allfällig notwendige Erneuerung der Drainageleitung und der anderen Bauwerke;



- Min. einmal jährlich wird eine Kontrolle der Anlagen vorgenommen. Dabei werden allfällig notwendige Reparaturen oder Erneuerungsarbeiten und deren Ausführungstermin festgelegt. Von der Kontrolle wird ein Protokoll erstellt und eine Kopie dem Baudepartement gesandt;
- Weitere notwendige Massnahmen, die im öffentlichen Interesse für die Funktion der Grundwasserableitung notwendig sind, können jederzeit durch das Baudepartement angeordnet werden.

**Wiederauffüllung:** Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Gestaltungsplanes wieder aufzufüllen.

Als Auffüllmaterial darf nur Aushub (Klasse I-Material, Deponierichtlinien Amt für Umweltschutz) verwendet werden. Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich Abdeckmaterial, zu verwenden.

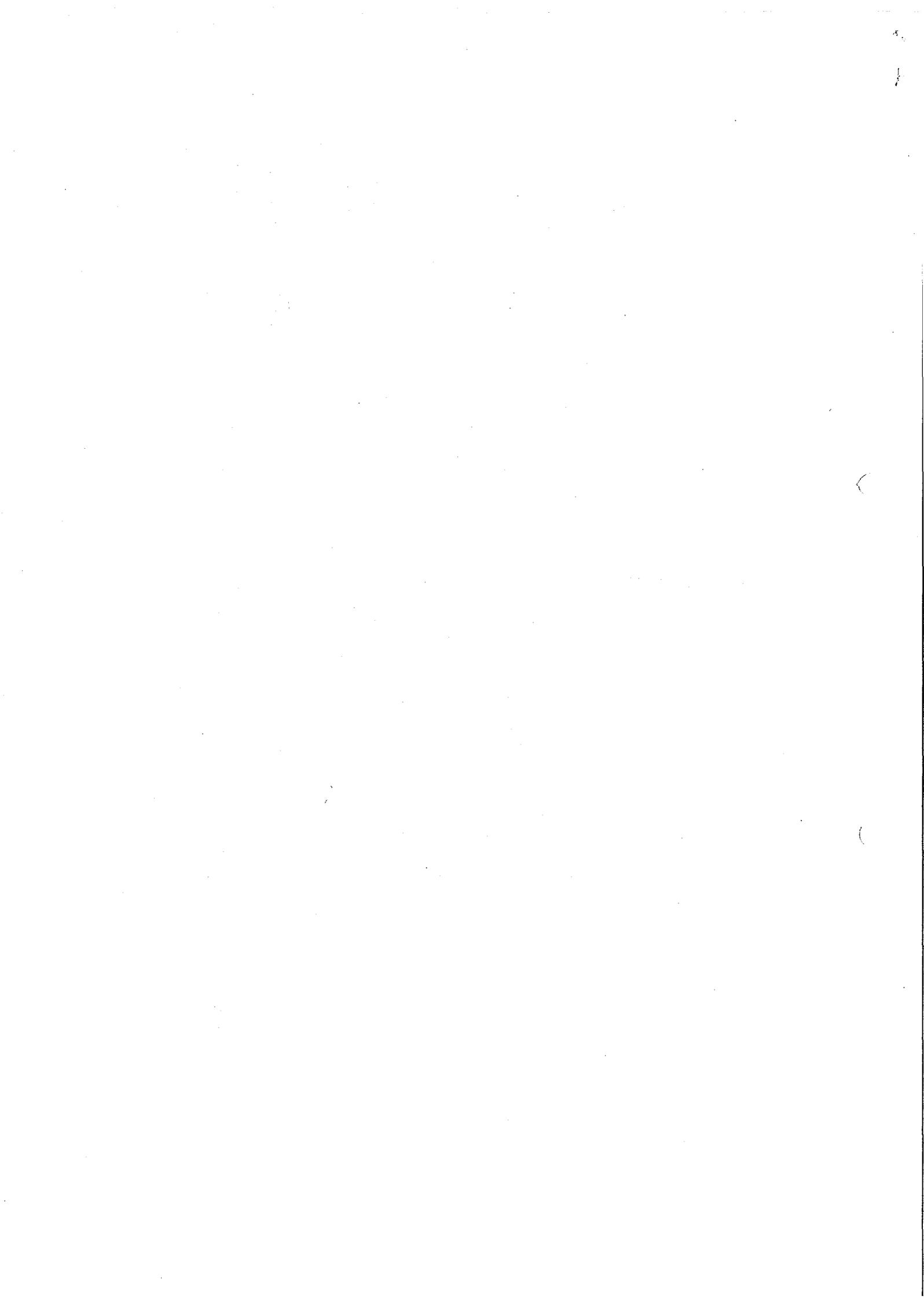
**Wiederherstellung:** Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" vom Frühjahr 1983 der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und des Büros für Kies und Abfall AG, Uttigen.

Bis Ende 1987 ist das Gebiet zwischen der Zufahrt nach Hof Brönnimann und der Asphaltaufbereitungsanlage fertig zu rekultivieren.

Bis spätestens 5. Juni 1983 (Befristung der Abbaubewilligung Verfügung Baudepartement vom 27. Oktober 1983) sind sämtliche Anlagen für die Asphaltaufbereitung, gemäss der Verfügung des Baudepartementes vom 3. März 1983 und des Schreibens vom 9. Januar 1984, zu entfernen. Das Areal ist bis spätestens 1.7.94 zu rekultivieren.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Genehmigung einer weiteren Abbaubewilligung.

Der Südteil der Grube ist laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die Rekultivierung muss spätestens Ende 1996 abgeschlossen sein.

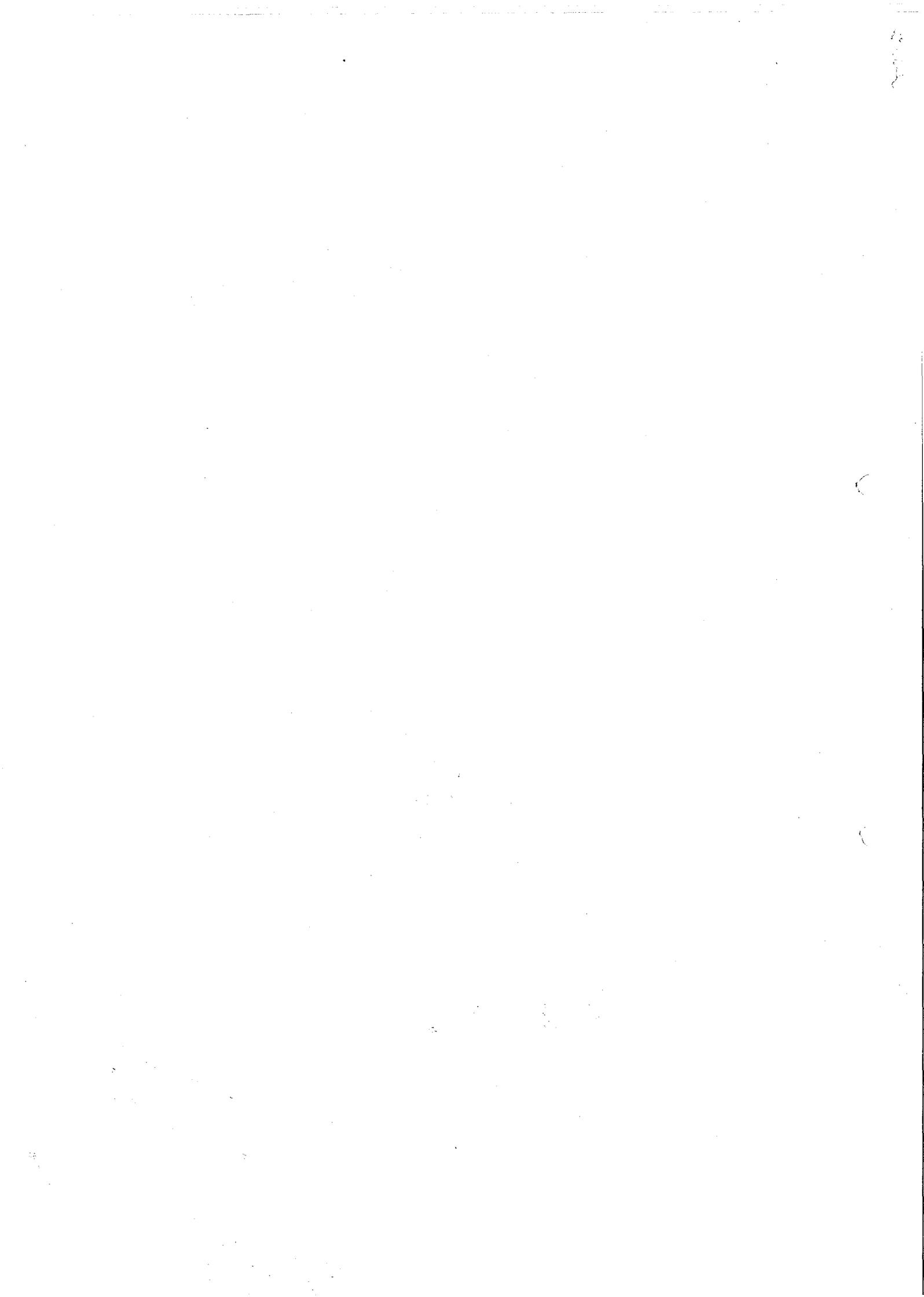


**Aufschub der  
Wiederherstellung:**

Ein Aufschub ist z.B. gerechtfertigt, wenn für die Beschaffung des Auffüllmaterials ein überdurchschnittlicher Aufwand notwendig wäre. Des weiteren sollten die Anlagen für die Gussasphaltaufbereitung so lange in Betrieb gehalten werden können, als eine Ausbeutung der Kiesgrube Hausenmühle noch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zu berücksichtigen wären ausserdem besondere Umstände, wie sie sich aus der dannzumaligen Situation ergeben könnten. Das Gesuch um Aufschub der fraglichen Termine ist jeweils 6 Monate zum voraus zu stellen.

**Finanzielle  
Sicherung der  
Wiederherstellung  
und der Grundwasser-  
serableitung:**

Die Wiederherstellungsarbeiten und die Gewährleistung der Anlagen für die Ableitung des Grundwassers sind gegenüber dem Baudepartement durch eine Kautionsfinanzierung sicherzustellen. Das Baudepartement hat die Höhe der Kautionsfestzulegen. Sie ist der Geldentwertung und allfällig veränderten technischen Gegebenheiten anzupassen.





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. April 1997

NR.

796

**BONINGEN: Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube  
„Hausenmühle“ / Genehmigung**

---

**1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde **Boningen** unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan **Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“** zur Genehmigung.

**2. Erwägungen**

Die Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan für die Kiesgrube „Hausenmühle“, genehmigt mit RRB Nr. 224 vom 28. Januar 1986, regeln nebst anderen Planinhalten die Wiederherstellung und den Aufschub der Wiederherstellung. Neu soll die Wiederherstellung durch definitive Termine geregelt werden, so dass die Bestimmung zum Aufschub der Wiederherstellung entfällt, d.h. in den Sonderbauvorschriften gestrichen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. November bis zum 27. Dezember 1996. Gegenstand der öffentlichen Auflage war nur die Änderung der Sonderbauvorschriften. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung der Sonderbauvorschriften am 30. Januar 1997.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine Bemerkungen anzubringen.

**3. Beschluss**

- 3.1. Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“ der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

**Kostenrechnung EG Boningen:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
<b>Total</b>	Fr.	<b>1'023.--</b>	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) (TS/nf)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Expl. Vorschriften (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\IRRB\OLTE\82ÄNDSBV.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Expl. Vorschriften (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4618 Boningen

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“)



Einwohnergemeinde  
4618 Boningen

Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle

**Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan**

Oeffentliche Auflage vom 28.11.96 bis 27.12.96.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Boningen mit  
Beschluss vom 30. Januar 1997.

Boningen, 01. Februar 1997

Der Gemeindepräsident

Adrian von Arx

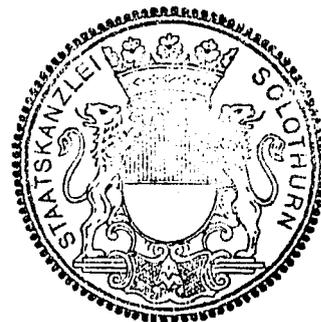
Die Gemeindeschreiberin

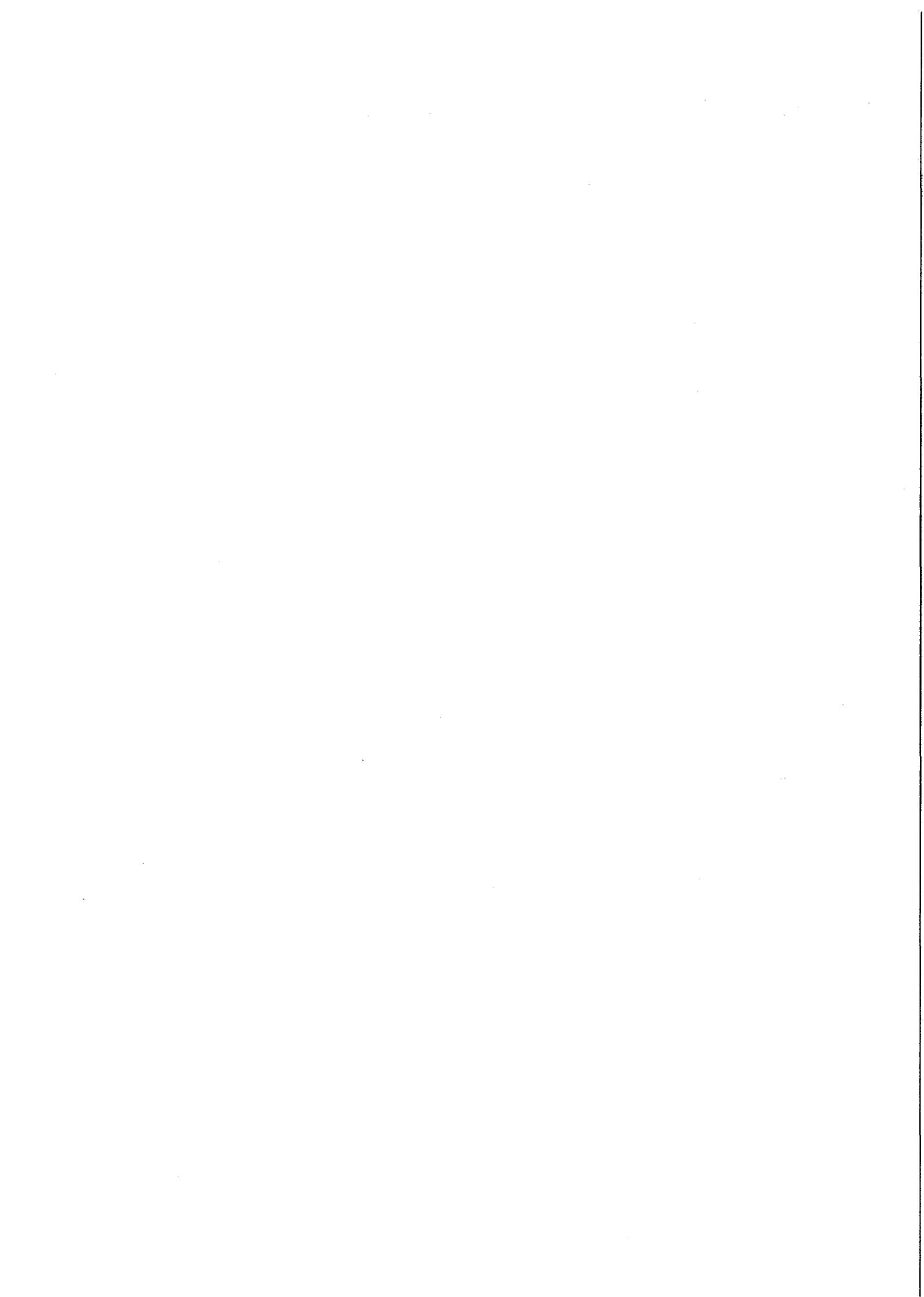
Silvia Guldimann

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. ~~796~~..... vom .....8. April 1997.

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*





Kanton Solothurn

Gemeinde Boningen

Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle

Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan

Oeffentliche Auflage vom 22.2.85 bis 23.3.85  
genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Boningen mit  
Beschluss vom 5.12.85

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*  
.....

Der Gemeindegemeinderat:

*[Handwritten signature]*  
.....

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 224.. vom 28.1.86..

Der Staatsschreiber:

*[Handwritten signature]*  
.....



(

(

## Gestaltungsplan "Kiesgrube Hausenmühle", GB Nr. 262

Auf dem Areal des Herrn Brönnimann Walter wird, gestützt auf § 44 bis § 46 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

- Zweck:** Der Gestaltungsplan Hausenmühle, bestehend aus dem Plan 1:1000, Nr. 101, und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den weiteren geordneten Kiesabbau und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des gesamten Abbaubereiches.
- Geltungsbereich:** Der Gestaltungsplan umfasst die im Plan 1:1000, Nr. 101, vom 20.12.84, mit punktierter Linie bezeichnete Fläche.
- Abbau:** Der Kiesabbau wird auf dem im Plan mit rot gestrichelter Linie umfassten Gebiet getätigt und kann teilweise auch im Grundwasser erfolgen. Die Abbaukote ist durch das Baudepartement festzulegen.
- Grundwasser-ableitung:** Das Grundwasser wird im Südteil der Grube, der Fülenbachstrasse entlang, auf einer Länge von 175 m<sup>l</sup> auf der Kote 403.55 m.ü.M. gefasst und direkt in die Aare abgeleitet. Die Fassung hat mittels einer Drainageleitung im gewachsenen Kies zu erfolgen. Die Ableitung des Wassers in die Aare ist durch einen offenen Graben vorzunehmen. Die Ausführung sämtlicher baulichen Anlagen, insbesondere eine natürliche Gestaltung, die Bepflanzung usw., sowie Auslaufbauwerk sind nach den Weisungen des Baudepartementes vorzunehmen.
- Unterhalt Grundwasser-ableitung:** Die Funktionstüchtigkeit der Grundwasser-ableitung in die Aare wird von den Bürgergemeinden Boningen und Gunzgen dauernd gewährleistet. Dabei sind folgende Arbeiten eingeschlossen:
- Der Unterhalt der Drainageleitung, des Bächleins bis in die Aare und des Auslaufbauwerkes an der Aare;
  - Allfällig notwendige Erneuerung der Drainageleitung und der anderen Bauwerke;

(

(

- Min. einmal jährlich wird eine Kontrolle der Anlagen vorgenommen. Dabei werden allfällig notwendige Reparaturen oder Erneuerungsarbeiten und deren Ausführungstermin festgelegt. Von der Kontrolle wird ein Protokoll erstellt und eine Kopie dem Baudepartement gesandt;
- Weitere notwendige Massnahmen, die im öffentlichen Interesse für die Funktion der Grundwasserableitung notwendig sind, können jederzeit durch das Baudepartement angeordnet werden.

**Wiederauffüllung:** Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Gestaltungsplanes wieder aufzufüllen.

Als Auffüllmaterial darf nur Aushub (Klasse I-Material, Deponierichtlinien Amt für Umweltschutz) verwendet werden. Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich Abdeckmaterial, zu verwenden.

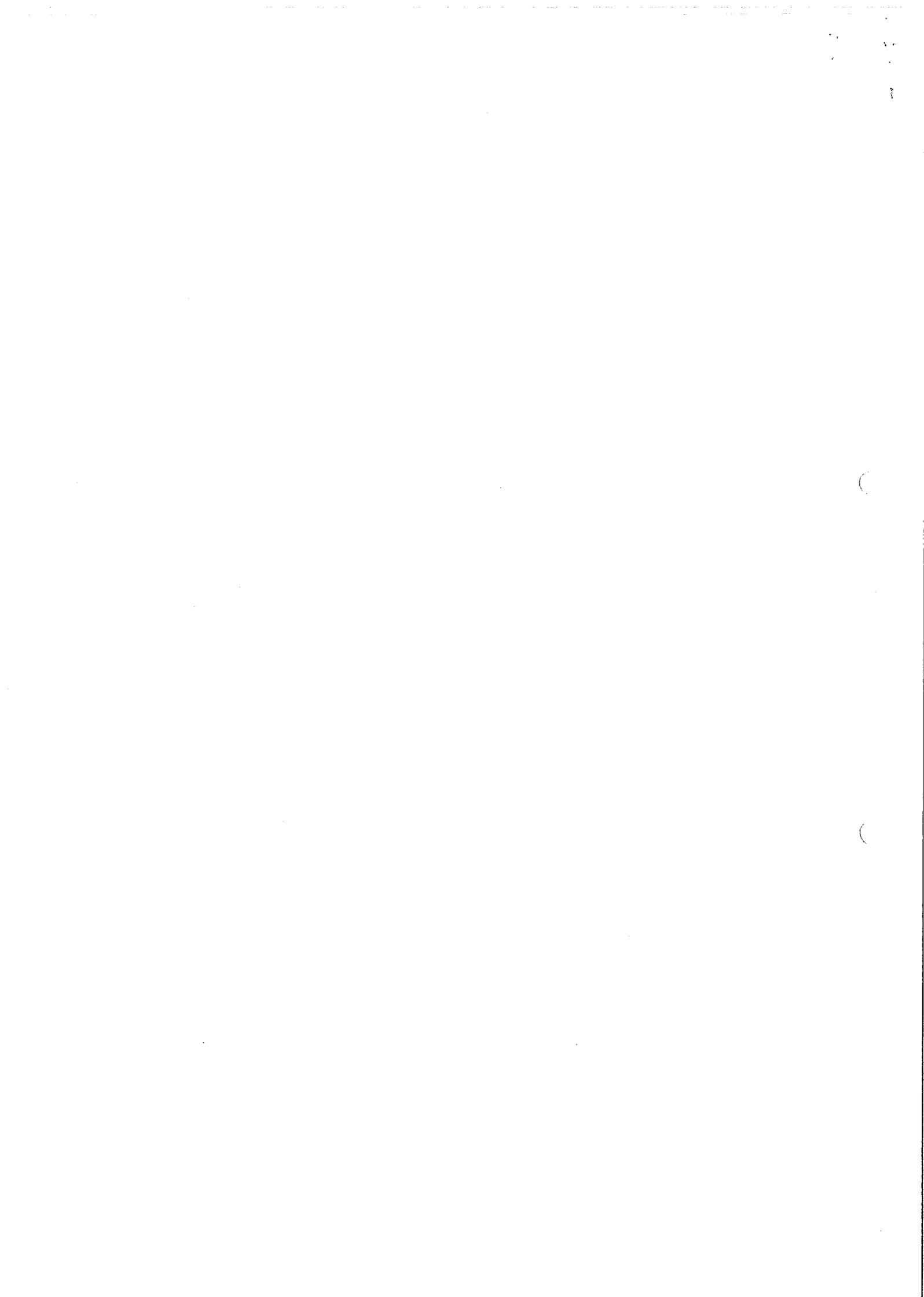
**Wiederherstellung:** Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" vom Frühjahr 1983 der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und des Büros für Kies und Abfall AG, Uttigen.

~~Bis Ende 1987 ist das Gebiet zwischen der Zufahrt nach Hof Brönnimann und der Asphaltauflaufanlage fertig zu rekultivieren.~~

~~Bis spätestens 5. Juni 1983 (Befristung der Abbaubewilligung Verfügung Baudepartement vom 27. Oktober 1983) sind sämtliche Anlagen für die Asphaltauflaufanlage, gemäss der Verfügung des Baudepartementes vom 3. März 1983 und des Schreibens vom 9. Januar 1984, zu entfernen. Das Areal ist bis spätestens 1.7.94 zu rekultivieren.~~

~~Vorbehalten bleibt eine allfällige Genehmigung einer weiteren Abbaubewilligung.~~

~~Der Südteil der Grube ist laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die Rekultivierung muss spätestens Ende 1996 abgeschlossen sein.~~



**Aufschub der  
Wiederherstellung:**

Ein Aufschub ist z.B. gerechtfertigt, wenn für die Beschaffung des Auffüllmaterials ein überdurchschnittlicher Aufwand notwendig wäre. Des Weiteren sollten die Anlagen für die Gussasphaltaufbereitung so lange in Betrieb gehalten werden können, als eine Ausbeutung der Kiesgrube Hausenmühle noch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zu berücksichtigen wären ausserdem besondere Umstände, wie sie sich aus der dannzumaligen Situation ergeben könnten. Das Gesuch um Aufschub der fraglichen Termine ist jeweils 6 Monate zum voraus zu stellen.

**Finanzielle  
Sicherung der  
Wiederherstellung  
und der Grundwasser-  
serableitung:**

Die Wiederherstellungsarbeiten und die Gewährleistung der Anlagen für die Ableitung des Grundwassers sind gegenüber dem Baudepartement durch eine Kautionsfinanzierung sicherzustellen. Das Baudepartement hat die Höhe der Kautionsfestzulegen. Sie ist der Geldentwertung und allfällig veränderten technischen Gegebenheiten anzupassen.

100  
100  
100

(

(

**Wiederherstellung:**

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" vom Frühjahr 1983 der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und des Büros für Kies und Abfall AG, Uttigen.

- Der Südteil der Grube ist gemäss nachstehendem Zeitplan laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren:
- 31. Dezember 1998: Auffüllung weitgehend abgeschlossen, damit bereits mit der Rohplanie begonnen werden kann.
  - 31. Dezember 1999: Abschluss der Wiederauffüllung , Beendigung der Rohplanie bis Frühjahr 2000.
  - Frühjahr 2000: Zwischenbegrünung
  - Sommer 2001: Humusierung (bei möglichst trockener Witterung)
  - 31. Dezember 2001: Abschluss der Rekultivierung
  - Januar/Februar 2002: Abnahme der rekultivierten Kiesgrube (mit Grundeigentümer, Vertreter der EG Boningen des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft und der Firma Aeschlimann AG).

100  
100

(

(